

Brüssel, den

Institutionen und Bevölkerung Bevölkerung	An die Frauen und Herren Bürgermeister An die Frauen und Herren Provinzgouverneure An die Frauen und Herren Bezirkskommissare
--	---

Ihr Brief vom	Ihr Zeichen:	Unser Zeichen: III.21/724.37/4364/0 6	Anlage(n):
Korrespondent: Christoph VERSCHOORE Callcenter	E-Mail: christophe.verschoore@rrn.ibz.fgov.be callcenter.rrn@rrn.ibz.fgov.be	Tel.: 02/518.21.12 02/518.21.31	Fax: 02/518.25.30 02/210.10.31

BETRIFFT: Ausstellung eines Identitätsnachweises für Kinder unter zwölf Jahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe erfahren, dass bei bestimmten Gemeinden Unklarheit in Bezug auf die Personen herrscht, denen ein Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren ausgestellt werden darf.

Bestimmte Gemeinden stellen diese Identitätsnachweise anscheinend nur dem Elternteil aus, bei dem das Kind im Bevölkerungsregister eingetragen ist. Wird der Identitätsnachweis von dem Elternteil beantragt, bei dem das Kind nicht eingetragen ist, stellen bestimmte Gemeinden den Identitätsnachweis erst nach Erhalt des schriftlichen Einverständnisses des anderen Elternteils aus.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ein solches Vorgehen gegen Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über die Ausweispapiere und die Identitätsnachweise für Kinder unter zwölf Jahren verstößt, in denen diesbezüglich Folgendes deutlich bestimmt wird:

“Auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Gewalt über ein Kind unter zwölf Jahren ausüben, kann ein Identitätsnachweis auf den Namen dieses Kindes ausgestellt werden.

Dieser Nachweis wird von der Gemeinde ausgestellt, in der das Kind in den Bevölkerungsregistern oder im Warteregister eingetragen ist.

Er kann das in Kapitel I erwähnte Ausweispapier ersetzen.”

Wenn die Eltern nicht zusammenleben, ist in Bezug auf die Ausübung der elterlichen Gewalt Folgendes zu beachten:

- “Grundsätzlich wird die elterliche Gewalt weiterhin gemeinsam ausgeübt (= gemeinsame elterliche Gewalt). Hinsichtlich gutgläubiger Dritter wird angenommen, dass jeder Elternteil mit dem Einverständnis des anderen handelt, wenn er alleine eine auf diese Gewalt bezogene Handlung verrichtet, außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.” (Artikel 374 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches)

- “In Ermangelung eines Einverständnisses über die Organisation der Unterbringung des Kindes, über die wichtigen Entscheidungen in Bezug auf seine Gesundheit, Erziehung, Ausbildung, seine Freizeitbeschäftigungen und in Bezug auf die religiösen und philosophischen Anschauungen oder wenn dieses Einverständnis im Widerspruch zu sein scheint mit den Interessen des Kindes, kann der zuständige Richter die Ausübung der elterlichen Gewalt ausschließlich einem der Elternteile anvertrauen.” (= ausschließliche elterliche Gewalt) (Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches)

Dies gilt auch für Eltern, die nicht verheiratet sind.

Es genügt schon, dass eine Person die elterliche Gewalt über das Kind ausübt, damit ihr der Identitätsnachweis ausgestellt wird. Dies ist völlig unabhängig von der Tatsache, ob der Elternteil die Vormundschaft über das Kind ausübt oder nicht oder ob das Kind bei diesem Elternteil im Bevölkerungsregister eingetragen ist oder nicht.

Wird dieser Identitätsnachweis von einem Elternteil beantragt, bei dem das Kind nicht eingetragen ist, verfügt die Gemeinde über keine Rechtsgrundlage, um die Ausstellung des Identitätsnachweises zu verweigern, außer wenn der andere Elternteil sich der Ausstellung des Identitätsdokuments schriftlich widersetzt hat. In diesem Fall darf die Gemeinde keinen Identitätsnachweis ohne die ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils ausstellen.

Die Gemeinde muss davon ausgehen, dass der Elternteil, der den Identitätsnachweis beantragt, die elterliche Gewalt über das Kind ausübt, außer wenn sie Kenntnis einer gerichtlichen Entscheidung hat, mit dem die Ausübung der elterlichen Gewalt ausschließlich dem anderen Elternteil anvertraut worden ist¹, oder eines Urteils des Jugendgerichts, mit dem dem Elternteil, der den Identitätsnachweis beantragt, die elterliche Gewalt entzogen worden ist².

¹ Gemäß Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches

² Gemäß den Artikeln 32 und folgenden des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass, obwohl der Identitätsnachweis der beziehungsweise den Personen, die die elterliche Gewalt über das Kind ausüben, ausgestellt wird, das Kind Inhaber dieses Identitätsdokuments ist. Die Eltern dürfen dieses Dokument nur beantragen und aufbewahren. Das bedeutet also, dass das Kind dieses Identitätsdokument bei einem zeitweiligen Aufenthalt bei dem Elternteil, der nicht derjenige ist, dem der Identitätsnachweis ausgestellt worden ist, mit sich führen muss. Weigert sich der Elternteil, dem der Identitätsnachweis ausgestellt worden ist, diesen dem Elternteil, bei dem das Kind zeitweilig wohnt, auszuhändigen, darf die Gemeinde diesem anderen Elternteil kein zweites Identitätsdokument für dasselbe Kind ausstellen.

Es ist nicht Sache der Gemeinde, in eheliche Streitfälle über die Ausübung der elterlichen Gewalt einzugreifen. Wenn die Eltern keine Einigung über die Ausstellung des Identitätsnachweises finden, kann die Gemeinde sie an folgende Stellen verweisen:

- für die Deutschsprachige Gemeinschaft an die Staatsanwaltschaft Eupen, die gegebenenfalls den Jugendrichter anrufen kann,

- an den “Délégué général aux droits de l’enfant” (Französische Gemeinschaft) oder das “Kinderrechtencommissariaat” (Flämische Gemeinschaft) oder an eine für Familienvermittlung zuständige Organisation, wobei der Elternteil, der sich in dieser Angelegenheit benachteiligt fühlt, die Möglichkeit hat, das Eingreifen des Jugendgerichts zu beantragen³.

Diese Grundsätze gelten ebenfalls für die Ausstellung elektronischer Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren und für die Erneuerung verlorener oder zerstörter Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren.

Hochachtungsvoll

Für den Minister des Innern:
Der Generaldirektor

L. VANNESTE

³ Gemäß Artikel 373 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches